

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Patrick Döring, Hans-Michael Goldmann, Gisela Piltz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/8126 –**

Datenerhebung bei Schiffspassagieren und Weitergabe an die Bundespolizei

Vorbemerkung der Fragesteller

In ihrem Gesetzentwurf zur Änderung seeverkehrsrechtlicher, verkehrsrechtlicher und anderer Vorschriften mit Bezug zum Seerecht (Bundestagsdrucksache 16/7415) hat die Bundesregierung einen neuen § 9e des Seeaufgabengesetzes (SeeAufG) geschaffen, der es unter anderem erlaubt, Angaben zu den an Bord eines Schiffes befindlichen Personen (Familiennamen und Vorname, Geschlecht, Tag der Geburt, Staatsangehörigkeit) zur Erfüllung einer Aufgabe nach dem Seeaufgabengesetz zu erheben und zu diesen Zwecken an andere Behörden übermittelt werden. Insbesondere werden die Daten in Zukunft direkt „an die Bundespolizei zur Gewährleistung des grenzpolizeilichen Schutzes des Bundesgebietes“ übermittelt. Durch einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, der in Ausschuss und Plenum mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gutgeheißen wurde, werden in Zukunft überdies weitere Merkmale (Art und Nummer des Identifikationsdokuments, Nummer eines vorhandenen Visums sowie bei Fahrgästen Einschiffungs- und Ausschiffungshafen) erfasst. Die gesammelten Daten können demnach auch allgemein zum Zwecke der Gefahrenabwehr weitergegeben werden.

Die Bundesregierung hat hierzu wiederholt erklärt, dass durch den neuen § 9e Abs. 1 Nr. 4 des Seeaufgabengesetzes keine neuen personenbezogenen Daten erhoben werden (siehe Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Karin Roth, auf die Schriftliche Frage 52 auf Bundestagsdrucksache 16/7965 des Abgeordneten Patrick Döring (FDP)). Vielmehr würden diese Daten bereits auf Grundlage folgender Rechtsvorschriften erhoben:

- Regel 27 Kapitel III des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See – SOLAS,
- § 5 und Abschnitt D Nr. 13 der Anlage des Schiffssicherheitsgesetzes in Verbindung mit der Richtlinie 98/41/EG des Rates über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach und von einem Hafen

eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft befindlichen Personen vom 18. Juni 1998,

- § 10 Abs. 3 der See-Eigensicherungsverordnung,
- § 2 des Bundespolizeigesetzes in Verbindung mit Artikel 12 der Verordnung (EG) 662/2006 – Schengener Grenzkodex.

Gegenüber der Presse erklärte außerdem das Bundesministerium des Inneren, die „Übermittlung der Daten sei bereits bisher Pflicht. Hintergrund seien die Aufgaben der Bundespolizei für die Sicherung der Grenzen, etwa bei der Bekämpfung der illegalen Zuwanderung und des Menschenhandels. Trotz bestehender rechtlicher Grundlagen habe es bislang bei der Schifffahrtsverwaltung Verunsicherung gegeben. Die der Bundespolizei übermittelten Daten würden nur so lange verwendet, bis die Grenzkontrollen abgeschlossen seien.“ Eine Speicherung sei deshalb in der Regel nicht erforderlich (dpa, 7. Februar 2008).

1. Welche Angaben zu an Bord befindlichen Personen wurden bisher auf Grundlage der einzelnen in der Vorbemerkung erwähnten Rechtsvorschriften jeweils erhoben?

Regel 27 Kapitel III der Anlage zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See – SOLAS:

Anzahl der Personen an Bord, Name und Geschlecht aller Personen an Bord, wobei zwischen Erwachsenen, Kindern und Kleinkindern zu unterscheiden ist, ggf. Einzelheiten zu den Personen, die mitgeteilt haben, dass sie in Notfallsituationen besondere Fürsorge oder Hilfe benötigen.

§ 5 und Abschnitt D Nr. 13 der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie 98/41/EG des Rates über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach und von einem Hafen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft befindlichen Personen vom 18. Juni 1998:

Anzahl der Personen an Bord, Familiennamen der an Bord befindlichen Personen, Vornamen oder deren Anfangsbuchstaben, Geschlecht, Altersgruppe (Erwachsener, Kind oder Kleinkind) oder Alter oder Geburtsjahr, auf Wunsch des Fahrgastes: im Notfall benötigte besondere Betreuung oder Hilfe.

§ 10 Abs. 3 der See-Eigensicherungsverordnung

Abschrift der Mannschaftsliste (Anzahl der Besatzungsmitglieder, Familienname, Vornamen, Funktion an Bord, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und -ort, Art und Nummer des Identitätsdokuments – Seemannspass), Abschrift der Passagierliste (Anzahl der Fahrgäste, Familienname, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und -ort, Einschiffungs- und Ausschiffungshafen), Name und Funktion der Person, die die Angaben macht (in der Regel der Kapitän).

§ 2 des Bundespolizeigesetzes in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 562/2006

Die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) sieht in den Artikeln 7 und 18 i. V. m. Anhang VI, Ziffer 3.1.2. vor, dass der Schiffskapitän oder an seiner Stelle die natürliche oder juristische Person, die den Reeder in allen seinen Funktionen als Reeder vertritt (Schiffsagent), eine Besatzungsliste und gegebenenfalls eine Passagierliste in zwei Ausfertigungen erstellt und diese spätestens bei der Ankunft im Hafen den Grenzschutzbeamten vorlegt.

Die Nominallisten der Besatzung und Passagiere von Kreuzfahrtschiffen umfassen Name und Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Nummer und Art des Reisedokuments und gegebenenfalls Visanummer.

2. Welche Daten wurden insbesondere auf Grundlage des § 2 des Bundespolizeigesetzes in Verbindung mit Artikel 12 des Schengener Grenzkodex erhoben, und mit welcher Begründung?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 verwiesen.

3. Mit welcher Begründung wurde die Erhebung personenbezogener Daten in den einzelnen Rechtsvorschriften erlaubt?

Regel 27 Kapitel III der Anlage zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See – SOLAS:

Die Erhebung der personenbezogenen Daten dient der Suche und Rettung von Personen auf See sowie der Auskunftserteilung gegenüber deren Angehörigen. Sie werden im Fall einer Such- und Rettungsaktion oder eines Schiffsunfalls von der Reederei den zuständigen Behörden und Stellen (Havariekommando, Bundes- und Landespolizei, Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger) zur Verfügung gestellt.

§ 5 und Abschnitt D Nr. 13 der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie 98/41/EG des Rates über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach und von einem Hafen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft befindlichen Personen vom 18. Juni 1998:

Die Erhebung der personenbezogenen Daten dient der Suche und Rettung von Personen auf See sowie der Auskunftserteilung gegenüber deren Angehörigen. Sie werden im Fall einer Such- und Rettungsaktion oder eines Schiffsunfalls von der Reederei den zuständigen Behörden und Stellen (Havariekommando, Bundes- und Landespolizei, Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger) zur Verfügung gestellt.

§ 10 Abs. 3 der See-Eigensicherungsverordnung

Die Erhebung der personenbezogenen Daten dient der Abwehr äußerer Gefahren für die Sicherheit des Schiffsverkehrs und dabei insbesondere der Kontrolle von Schiffen, die in einen deutschen Hafen einzulaufen beabsichtigen. Es handelt sich um eine Vorsorgemaßnahme gegen terroristische Anschläge auf deutsche Häfen.

Verordnung (EG) Nr. 562/2006

Nach Erwägungsgrund 6 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 sollen Grenzkontrollen zur Bekämpfung der illegalen Zuwanderung und des Menschenhandels sowie zur Vorbeugung jeglicher Bedrohung der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beitragen. Grenzkontrollen liegen dabei nicht nur im Interesse des Mitgliedstaates, an dessen Außengrenzen sie erfolgen, sondern auch im Interesse sämtlicher Mitgliedstaaten, die die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft haben.

4. Welche Institutionen waren bisher mit der Erhebung der jeweiligen personenbezogenen Daten nach den in der Vorbemerkung erwähnten Rechtsvorschriften betraut?

Regel 27 Kapitel III der Anlage zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz der menschlichen Lebens auf See – SOLAS:

Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Havariekommando, Bundes- und Landespolizei, Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

§ 5 und Abschnitt D Nr. 13 der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie 98/41/EG des Rates über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach und von einem Hafen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft befindlichen Personen vom 18. Juni 1998:

Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Havariekommando, Bundes- und Landespolizei, Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

§ 10 Abs. 3 der See-Eigensicherungsverordnung

Zentrale Kontaktstelle im Zuständigkeitsbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (früher: Verkehrszentrale Wilhelmshaven, jetzt: Maritimes Sicherheitszentrum Cuxhaven)

Verordnung (EG) Nr. 562/2006

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die grenzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung nach § 2 des Bundespolizeigesetzes obliegt den örtlich zuständigen Bundespolizeibehörden.

5. Wie viele Passagiere wurden durch diese Institutionen jährlich etwa erfasst, und für welchen Zeitraum wurden die Daten jeweils gespeichert?

Für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) können zur Anzahl der jährlich erfassten Passagiere keine Angaben gemacht werden, da es keine entsprechenden Statistiken gibt.

Die für Suche und Rettung benötigten Daten werden von der WSV solange gespeichert, bis die Notfallsituation endgültig abgearbeitet ist. Die zur Abwehr äußerer Gefahren benötigten Daten werden von der WSV 24 Stunden vor Einlaufen in einen deutschen Hafen erhoben und solange gespeichert, bis das Schiff den Hafen wieder verlassen hat. War das jeweilige Schiff einem akuten sicherheitsrelevanten Ereignis ausgesetzt, werden die Daten dauerhaft gespeichert.

Die Bundespolizei führt jährlich gut 2 Millionen Ein- und Ausreisekontrollen von Personen auf Schiffen durch. Im Rahmen der grenzpolizeilichen Kontrollen erfolgt keine Datenspeicherung, sofern nicht nach Lage des Einzelfalls präventive oder repressive Maßnahmen durch die Bundespolizei erforderlich werden. Eine Datenspeicherung kann dann auf der Grundlage des § 29 des Bundespolizeigesetzes erfolgen.

6. Welche auf der Grundlage der erwähnten Rechtsvorschriften erhobenen Daten wurden von den jeweiligen Institutionen bisher zur Gewährleistung des grenzpolizeilichen Schutzes direkt an die Bundespolizei weitergeleitet?

Ab 2004 keine, da datenschutzrechtliche Bedenken geltend gemacht wurden. Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 werden der Bundespolizei personenbezogene Daten übermittelt. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen

7. Die Daten wie vieler Passagiere wurden auf diesem Wege in etwa jährlich an die Bundespolizei weitergegeben?

Die Anzahl der übermittelten Personendaten wird statistisch nicht erfasst.

8. Wurden jeweils alle verfügbaren Daten zu an Bord befindlichen Personen übermittelt, oder wurde nach bestimmten Kriterien differenziert und zum Beispiel bestimmte Personenkreise (Bundesbürger, Bürger der Europäischen Union oder des Schengen-Raumes) ausgenommen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

9. Wie wurden die Passagiere über die Speicherung der Daten und ggf. die Datenweitergabe informiert?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

Ob und inwieweit die in der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 benannten Schiffskapitäne oder Schiffsagenten die Passagiere über die Weitergabe der Nominalisten informieren, kann die Bundesregierung nicht beantworten.

10. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte ggf. diese Datenweitergabe für die einzelnen Daten bisher?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

11. Welche Gründe erlaubten bisher im Einzelfall die Speicherung der an die Bundespolizei übermittelten Daten nach dem Abschluss der Grenzkontrollen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

12. Welche rechtliche Grundlage gab es hierfür?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

13. Die Daten wie vieler an Bord befindlicher Personen wurden seit 1999 pro Jahr auch nach dem Abschluss der Grenzkontrollen gespeichert, und für welchen Zeitraum (bis zu einer Woche, bis zu einem Monat, bis zu sechs Monaten, bis zu einem Jahr, bis zu zwei Jahren, bis zu fünf Jahren, länger als fünf Jahre)?

Darüber liegen keine statistischen Daten vor. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 7 verwiesen.

14. In wie vielen Fällen konnte seit 1999 durch die an die Bundespolizei übermittelten Daten eine Verletzung der Bundesgrenzen oder eine allgemeine Gefahr für die Bundesrepublik Deutschland und ihre Bürger abgewendet werden?

Darüber liegen keine statistischen Daten vor.

